



Zuschussrichtlinien des Marktes Goldbach

In Kraft getreten am 01.06.2018

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
- § 3 Verwendung der Fördermittel
- § 4 Anforderungen an die Antragstellung

B. Förderung von Ortsvereinen, Organisationen und Gruppierungen

- § 5 Grundförderung
- § 6 Förderung von Aktionsveranstaltungen
- § 7 Zuschüsse für Beschaffungsmaßnahmen – kurzlebiger Gebrauch
- § 8 Zuschüsse für Beschaffungsmaßnahmen – mehrjährige Nutzung
- § 9 Bezuschussung von Baumaßnahmen
- § 10 Zuschüsse zum Betrieb einer gemeinnützigen Sporthalle
- § 11 Bezuschussung des Mietpreises in der Vereinslagerhalle
- § 12 Bezuschussung von Vereinsjubiläen

C. Förderung von Personen in Ortsvereinen und Organisationen

§ 13 Förderung für staatlich anerkannte Übungsleiter

§ 14 Zuschüsse für Dirigentenkosten und „qualifizierte Regisseure“ bei Theater- und Schauspielgruppen

§ 15 Teilnahme von jugendlichen Sportlern, Künstlern und Musikern an Einzel- bzw. Mannschaftsmeisterschaften

§ 16 Erringung von Meisterschaften

D. Förderung der Jugend

§ 17 Förderungsberechtigung, Grundförderung der Jugendarbeit

§ 18 Förderung von Jugendfreizeiten

§ 19 Zuschuss für Jugendbildung

§ 20 Förderung des kommunalen Musikunterrichts

E. Förderung von Familien

§ 21 Kindergartengebühren

§ 22 Windelzuschuss

§ 23 Zuschuss für den Erwerb gemeindeeigener Bauplätze

F. Förderung der Partnerschaft mit der Gemeinde Courseulles sur Mer/Frankreich und sonstige Austauschbegegnungen

§ 24 Partnerschaft mit der Gemeinde Courseulles sur Mer/Calvados/Frankreich

§ 25 sonstige Fahrten von Goldbacher Gruppen in das Ausland

§ 26 sonstige Besuche von ausländischen Gästen in Goldbach

G. Förderung des Umweltschutzes

§ 27 Förderung von Streuobstwiesen

§ 28 Bezuschussung einer Energieberatung

§ 29 Förderung von Baumaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen

H. Schlussbestimmungen

§ 30 Zuschuss in Sonderfällen

§ 31 In Kraft getreten

A. Allgemeines

§ 1 Ziel der Förderung

(1) Die sportlichen und kulturellen Vereine und Organisationen sind für das gesellschaftliche Leben der Gemeinde von großer Bedeutung. Dies gilt auch für die Jugend- und Familienarbeit und den Umweltschutz.

(2) Deshalb gewährt die Marktgemeinde Goldbach unter Wahrung der organisatorischen und sachlichen Selbständigkeit der ortsansässigen Vereine und Organisationen sowie Familien und Bürgern finanzielle Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien.

§ 2 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Eine abweichende Regelung durch Beschluss des Marktgemeinderats ist jederzeit möglich.

(2) Eine Förderungsberechtigung besteht grundsätzlich

a.) für Vereine und Organisationen,

- die ihren Sitz in Goldbach haben,
- dem Vereinsring angehören und
- gemeinnützige Zwecke verfolgen;

b.) für Gruppierungen von Religionsgemeinschaften/kirchliche Organisationen, die staatlich anerkannt sind und

- die ihren Sitz in Goldbach haben und
- dem Vereinsring angehören

c.) für Familien und Bürgern, die ihren Hauptwohnsitz in Goldbach gemeldet haben.

(3) Soweit ein Verein oder eine Organisation nicht zuschussberechtigt ist, weil die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Kultur, Sport und Soziales im Einzelfall, ob eine analoge Anwendung der Richtlinien erfolgt.

§ 3 Verwendung der Fördermittel

(1) Die Verwendung der bewilligten Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Soll ein gewährter Zuschuss einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden, ist die Zustimmung der Marktgemeinde Goldbach einzuholen.

§ 4 Anforderungen an die Antragsstellung

(1) Zuschussanträge sind schriftlich zu stellen und müssen in der Regel enthalten:

- a.) Die Höhe der Aufwendungen, für die ein Zuschuss beantragt wird.
- b.) Rechnungen oder beglaubigte Rechnungsabschriften der durchgeführten Anschaffungen oder Arbeiten. Eigenleistungen sind hierbei in glaubhafter Form nachzuweisen.
- c.) Angabe über die vom Verein bzw. der Organisation z. Zt. erhobenen monatlichen Mitgliedsbeiträge.
- d.) Angaben über die Mitgliederzahl des Vereins.
- e.) Angaben, auf welches Konto der Zuschussbetrag überwiesen werden soll.

(2) Die Zuschussanträge werden nach Vorlage der Rechnungen oder sonstigen Nachweisen ausbezahlt. Die Rechnungsbelege gehen nach Einsichtnahme an den/die Antragsteller zurück.

(3) Eine Berücksichtigung der Eigenleistung erfolgt lediglich bei der Berechnung der Förderung von Baumaßnahmen (siehe § 9) nach den dortigen Richtlinien und Zuschussmöglichkeiten (20 % oder 10 %). Für die Berechnung der förderfähigen Baukosten wird der Stundensatz für Eigenleistungen auf Höhe des jeweils geltenden Mindestlohnes (ab 01.01.2017/8,84 €) festgesetzt.

B. Förderung von Ortsvereinen, Organisationen und Gruppierungen

§ 5 Grundförderung

(1) Die Grundförderung soll sicherstellen, dass möglichst alle förderungsberechtigten Vereine und Organisationen, insbesondere aber Kleinvereine (d. h. Vereine mit geringerer Mitgliederzahl), die keine zweckgebundenen Zuschussmittel erhalten können, in ihrer allgemeinen Vereinsarbeit durch eine finanzielle Zuwendung ohne besondere Zweckbindung gefördert und unterstützt werden.

(2) Jeder förderungsberechtigte Verein bzw. jede förderungsberechtigte Organisation erhält als Grundförderung je Antrag für jedes Mitglied einen Zuschuss in Höhe von

- 5,50 € für Jugendliche bis 26 Jahre;
- 1,10 € für Erwachsene ab 27 Jahre;
- mindestens aber 100,00 € jährlich.

(3) Die Antragstellung der Grundförderung hat bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres schriftlich zu erfolgen.

(4) Grundlage dieser Förderung ist u. a. der jeweilige Zuwendungsbescheid des Landratsamtes Aschaffenburg über Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports für das jeweilige Kalenderjahr (Stand: 31.12. des Vorjahres). Ansonsten hat eine entsprechende Meldung von Seiten des jeweiligen Vereins bzw. Organisation zu erfolgen (Stand: 31.12. des Vorjahres). Die Grundförderung gem. § 5 gilt auch für die Jugendarbeit.

§ 6 Förderung von Aktionsveranstaltungen

(1) Die Förderung von Aktionsveranstaltungen hat die Bereicherung des sportlichen und kulturellen Lebens zum Ziel.

(2) Durchführung einer Veranstaltung/Aktion, die nicht den wirtschaftlichen Gewinn in den Vordergrund stellt bzw. zum Ziel hat (darunter fallen somit nicht die sog. Vereinsfeste!). Es soll sich hierbei um eine Öffentlichkeitsarbeit handeln, die den Vereins-/Organisationsgedanken unterstreicht und ggf. der Mitgliedergewinnung dient.

(3) Die Höhe der Förderung beträgt 30 % der Veranstaltungs-/Aktionskosten, maximal bis zu 250,00 € pro Veranstaltung/Aktion und Kalenderjahr.

(4) Die Mitteilung über die geplante Veranstaltung/Aktion hat spätestens zwei Wochen vor dieser zu erfolgen. Spätestens acht Wochen nach erfolgter Veranstaltung/Aktion ist ein entsprechender Zuschussantrag mit Kurzbericht hierüber und Darstellung ggf. positiver Ergebnisse (z. B. Mitgliedergewinnung) dem Markt Goldbach vorzulegen.

§ 7 Zuschüsse an Vereine, Organisationen und Gruppierungen von Religionsgemeinschaften/kirchliche Organisationen für Beschaffungsmaßnahmen - kurzlebiger Gebrauch

(1) Beschaffung von Vereins-/Gruppierungszwecken dienenden Gegenständen und Materialien im Rahmen der Zielsetzung und Aufgabenstellung des Vereins/der Gruppierung u. a. Turn-, Sport- und Musikutensilien, Einrichtungsgegenstände (z. B. Noten, Notenständer, Bälle, Seile), die einem *kurzlebigen Gebrauch* dienen.

(2) Mit den o.g. Gegenständen dürfen keine gewinnbringenden Erlöse erzielt werden.

(3) Von der Bezuschussung ausgeschlossen sind der Ankauf von Tieren und die Anschaffung von Betriebsmitteln (Treibstoffe, Öle, Heizung, Räumlichkeiten usw.) für Sportfahrzeuge und ähnliche Fahrzeuge.

(4) Die Höhe des Zuschusses beträgt 25 % des Aufwands, jedoch höchstens 500,00 € Gesamtzuschuss pro Kalenderjahr.

(5) Die Antragsstellung hat spätestens bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres schriftlich zu erfolgen.

(6) Hierbei sind vorrangig andere Förderungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen (z. B. Zuschuss von Seiten der Diözese). Die Förderung des Marktes Goldbach wird nur gewährt, wenn die förderfähigen Ausgaben nicht durch andere Mittel gedeckt sind. Ein entsprechender Nachweis hierüber (u. a. hinsichtlich der erfolgten Antragsstellung, ggf. Ablehnung) ist bei Antragsstellung vorzulegen.

(7) unabhängig der Absätze 1 - 6 werden der Kath. Öffentliche Bücherei St. Nikolaus für die Beschaffung von Medien und den Unterhalt der Räumlichkeiten (Gem. Marktgemeinderatsbeschluss vom 13.06.2008) folgender Zuschuss gewährt:

Die Kosten für Medienbeschaffungen und der Raumkosten abzüglich der Einnahmen an Leihgebühren und Veräußerungen. Vom verbleibenden Defizit werden 50 % als Zuschuss gewährt.

(8) unabhängig der Absätze 1-6 werden dem Bayerischen Roten Kreuz am Standort Goldbach auf Antrag die Kosten der Kfz-Versicherung und einer Tankfüllung im Jahr für das Sanitätsfahrzeug erstattet.

§ 8 Zuschüsse an Vereine, Organisationen und Gruppierungen von Religionsgemeinschaften/kirchliche Organisationen für Beschaffungsmaßnahmen -mehrjährige Nutzung

(1) Beschaffung von Vereins-/Organisations-/Religionsgemeinschaftszwecken dienenden Gegenständen und Materialien im Rahmen der Zielsetzung und Aufgabenstellung des Vereins/der Organisation/der Religionsgemeinschaft, u. a. größere Turn-, Sportgeräte, Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände, die der *mehrjährigen Nutzung* dienen.

(2) Mit den o.g. Gegenständen dürfen keine gewinnbringenden Erlöse erzielt werden.

(3) die Höhe des Zuschusshöhe beträgt

a.) bis zu einem Aufwand von 26.000,00 €	20 %
b.) von dem 26.000,00 € übersteigenden Betrag	10 %
der zuschussfähigen Kosten	

(4) Für Beschaffungen mit einem Wert von mehr als 5.000,00 € ist das Vorhaben mindestens vier Wochen vor Anschaffung der Verwaltung anzuzeigen. Die Beantragung des Zuschusses hat spätestens acht Wochen nach der Rechnungsstellung/Anschaffung schriftlich zu erfolgen.

§ 9 Bezuschussung von Baumaßnahmen an Vereine, Organisationen und Gruppierungen von Religionsgemeinschaften/kirchliche Organisationen

(1) folgende Baumaßnahmen werden bezuschusst:

- a.) Neu-, Erweiterungs- oder Umbau von Turn- und Sporthallen, Vereinsanlagen
- b.) Errichtung, Erweiterung und Verbesserung von Turn- und Sportplätzen, Vereinsanlagen
- c.) notwendige Renovierungen zur Erhaltung und Instandsetzung dieser Anlagen.

(2) Nicht bezuschusst werden die im Zusammenhang mit der bezuschussten Baumaßnahme zu errichtenden Wirtschaftsräume, Hausmeisterwohnungen, Wohnungen für Platzwarte und Ähnliche. Sowie die Kosten des notwendigen Grunderwerbs. Bei Grunderwerbskauf durch den Verein behält sich die Marktgemeinde Goldbach eine Förderung im Einzelfall vor.

(3) Bezuschusst werden rechtsfähige Vereine, die satzungsgemäß Sport betreiben und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen.

(4) die Höhe der Bezuschussung beträgt

- | | |
|---|------|
| a.) bis zu einem Aufwand von 26.000,00 € | 20 % |
| b.) von dem 26.000,00 € übersteigenden Betrag | 10 % |

der zuschussfähigen Kosten. Maßnahmen, die durch kirchliche Organisationen durchgeführt werden (z. B. Neu-, Erweiterungs-, Umbau von Kindergärten, Pfarrheimen) können im Einzelfall nach deren Bedeutung durch den Ausschuss für Jugend, Familie, Kultur, Sport und Soziales bzw. durch den Marktgemeinderat einen von diesen Zuschussrichtlinien abweichenden Zuschuss erhalten. Hierbei sind vorrangig andere Förderungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen (z. B. Zuschuss von Seiten der Diözese). Die Förderung des Marktes Goldbach wird nur gewährt, wenn die förderfähigen Ausgaben nicht durch andere Mittel gedeckt sind. Ein entsprechender Nachweis hierüber (u. a. hinsichtlich der erfolgten Antragsstellung, ggf. Ablehnung) ist bei Antragsstellung vorzulegen.

(5) Zuschüsse werden nur nach vorheriger Beantragung mit beigefügtem Angebot bzw. fachmännischer Kostenkalkulation gewährt. Sollte der Zuschuss mehr als 5.000,00 € betragen, muss der Zuschussantrag bis spätestens 31.10. eines Kalenderjahres für das kommende Kalenderjahr beim Markt Goldbach eingegangen sein.

Im Übrigen ist ein Zuschussantrag rechtzeitig sechs Wochen vor Ausführung der Maßnahme einzureichen. Sollte ohne vorherige Zuschussgenehmigung mit dem Bau begonnen oder die Anschaffung erfolgt sein, wird auch bei nachträglich gestelltem Zuschussantrag für diese Maßnahme kein Zuschuss gewährt.

Des Weiteren wird eine gleichartige Baumaßnahme nur nach Ablauf von 60 vollen Monaten, gerechnet ab dem 01. des auf die letzte Zuschussauszahlung folgenden Monats, erneut bezuschusst. Kostenüberschreitungen gegenüber dem Angebot bzw. der fachmännischen Kostenkalkulation werden bis max. 20 % berücksichtigt. Darüberhinausgehende Kostenüberschreitungen sind nicht zuschussfähig.

Der Umfang der „*notwendigen Renovierungen*“ ist vor Baubeginn zwischen dem Verein/der Organisation/der Religionsgemeinschaft bzw. kirchlichen Organisation und der Marktgemeinde Goldbach abzuklären. Hierbei müssen die Kosten jedoch 10.000,00 € übersteigen.

§ 10 Zuschuss zum Betrieb einer gemeinnützigen Sporthalle

(1) Dem FC Germania Unterafferbach wird ein Zuschuss von 50 % der Betriebskosten für den Betrieb des Vereinsheimes mit Sporthalle gewährt.

(2) Dem TV 1897 Goldbach e.V. wird ein Zuschuss für Hallenverwaltungskosten und Unterhaltsaufwendungen gewährt. Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag für drei Jahre durch den Marktgemeinderat festgesetzt.

§ 11 Bezuschussung des Mietpreises in der Vereinslagerhalle

(1) Um die finanzielle Belastung Goldbacher Vereine, Organisationen und Gruppierungen von Religionsgemeinschaften/kirchliche Organisationen bei der Anmietung von Lagerfläche in der Goldbacher Vereinslagerhalle in einem erträglichen Maße zu halten, wird die Miete mit monatlich 2,00 € je m² bezuschusst. Die entsprechende Förderung ergeht automatisch zum Jahresanfang und wird auf die zu entrichteten Miete angerechnet.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Lagerfläche in der Vereinslagerhalle für Goldbacher Vereine, Organisationen und Gruppierungen von Religionsgemeinschaften/kirchliche Organisationen besteht nicht.

§ 12 Bezuschussung von Vereinsjubiläen

(1) Für Vereinsjubiläen werden folgende Zuschüsse gewährt:

<u>Jahre</u>	<u>Betrag in €</u>
10	150
20	200
25	500
30	200
40	200
50	750
60	200
70	200
75	750
80	200
90	200
100	1.500
110	250
120	250
125	1.250
130	250
140	250
150	1.500
160	250
170	250

(2) Die Zahlung erfolgt von Amts wegen. Die Anzeige des Jubiläums in der Verwaltung wird empfohlen.

C. Förderung von Personen in Ortsvereinen und Organisationen

§ 13 Förderung für staatlich anerkannte Übungsleiter

(1) Die Marktgemeinde Goldbach gewährt an förderungsberechtigte Vereine und Organisationen zu den Kosten für staatlich anerkannten Übungsleiter mit Lizenz einen Zuschuss.

(2) Die Gewährung erfolgt nach der Anerkennung der Lizenzen durch das Landratsamt Aschaffenburg nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports für das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Die Höhe der Förderung beträgt:

a) pauschal 400,00 € pro Übungsleiterlizenz oder

b) je Übungsstunde 2,00 €, maximal für 250 Übungsstunden.

Diesbezüglich haben die Vereine/Organisationen innerhalb eines Vereines/Organisation) eine einheitliche Regelung zu treffen.

(4) Um die ausgewogene Förderung aller förderungsfähigen Vereine und Organisationen zu gewährleisten, sind Zuschussanträge für ein Kalenderjahr bis zum 30.06. des Folgejahres einzureichen.

§ 14 Zuschüsse für Dirigentenkosten und „qualifizierte Regisseure“ bei Theater- und Schauspielgruppen

(1) Die Marktgemeinde Goldbach gewährt an förderungsberechtigte Vereine, Gruppierungen und Organisationen zu den Kosten für qualifizierte Dirigenten, Chor- und Ausbildungsleiter sowie qualifizierte Regisseure bei Theater- und Schauspielgruppen einen Zuschuss.

(2) Die Höhe des Zuschusses beträgt pauschal maximal bis 1.000,00 € je Kalenderjahr je Dirigent/in, Chorleiter/in, Ausbildungsleiter/in und qualifizierte/r Regisseur/in

(3) Um die ausgewogene Förderung aller förderungsfähigen Vereine und Organisationen zu gewährleisten, sind Zuschussanträge für ein Kalenderjahr bis zum 30.06. des Folgejahres einzureichen.

§ 15 Teilnahme von jugendlichen Sportlern, Künstlern und Musikern an Einzel- bzw. Mannschaftsmeisterschaften

(1) Teilnahme von Sportlern, Künstlern und Musikern an Einzel- bzw. Mannschaftsmeisterschaften ab Landesebene und Wettbewerben im Ausland ohne Mindestdauer; hierunter fallen u. a. nicht: Ranglisten-Wettbewerbe, Turniere oder sonstige Wettbewerbe.

(2) Die Zuschusshöhe beträgt für Goldbacher Kinder/Jugendliche bis 26 Jahre 3,50 € je Teilnehmer und Tag. Pro angefangene 6 Teilnehmer wird ein Betreuer mit 3,50 €/Tag bezuschusst. Der An- und Abreisetag gilt jeweils als ein Tag.

(3) Die Antragsstellung für Teilnehmer an o. g. Meisterschaften/Wettbewerben muss bis spätestens zum Ablauf von acht Wochen nach der Maßnahme gestellt sein.

§ 16 Erringung von Meisterschaften

(1) sportliche, kulturelle oder wissenschaftliche Leistungen Goldbacher Bürger

Bezirksentscheide:	Schüler (bis 13 J.)	Jugendliche (14 – 26 J.)
1. Platz	20,00 €	25,00 €
2. Platz	-	-
3. Platz	-	-

Landesentscheide:	Schüler (bis 13 J.)	Jugendliche (14 – 26 J.)
1. Platz	35,00 €	50,00 €
2. Platz	25,00 €	40,00 €
3. Platz	20,00 €	25,00 €

Bundesentscheide:	Schüler (bis 13 J.)	Jugendliche (14 – 26 J.)
1. Platz	50,00 €	65,00 €
2. Platz	40,00 €	50,00 €
3. Platz	25,00 €	35,00 €

Internationale Ebene:	Schüler (bis 13 J.)	Jugendliche (14 – 26 J.)
1. Platz	75,00 €	100,00 €
2. Platz	60,00 €	75,00 €
3. Platz	40,00 €	50,00 €

(2) Die Beantragung der Prämie erfolgt durch den Verein oder den Platzierten selbst.

D. Förderung der Jugend

§ 17 Förderungsberechtigung, Grundförderung der Jugendarbeit

(1) Förderungsberechtigt sind Vereine, Jugendgruppen und Jugendorganisationen mit Sitz in Goldbach, die über Kontinuität und Effektivität eines längeren Zeitraums verfügen (mind. 1 Jahr).

(2) Nicht gefördert werden Maßnahmen, die überwiegend verbands- bzw. vereinspezifischen Zweck haben (z. B. Exerzitien, Trainingslager, Übungsleiterkurse, Probewochenende, Chorwochenende).

(3) Siehe § 5 dieser Zuschussrichtlinien

§ 18 Förderung von Jugendfreizeiten

(1) Die örtlichen Vereine sollen hierdurch gestärkt und darüber hinaus motiviert werden, spezielle Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche anzubieten.

(2) Voraussetzung ist die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Zeltlagern oder ähnlichen Veranstaltungen (z. B. Firm-, Ministranten Wochenenden) von Sportvereinen, kirchlichen Organisationen wie KJG mit einer Mindestdauer von 3 Tagen und einer Höchstdauer von 10 Tagen. Die Kinder und Jugendliche müssen mit Hauptwohnsitz in Goldbach gemeldet sein.

(3) Die Zuschusshöhe beträgt für Goldbacher Kinder/Jugendliche zwischen 6-26 Jahre 3,50 € je Teilnehmer und Tag. Pro angefangene 6 Teilnehmer wird ein Betreuer mit 3,50 €/Tag bezuschusst. Der An- und Abreisetag gilt jeweils als ein Tag. Die Altersbeschränkung gilt nicht für Betreuer und Behinderte. Behinderte Teilnehmer werden mit 5,00 € bezuschusst; bei Mehraufwendungen entscheidet der Marktgemeinderat Goldbach bei Antragsstellung. Je behinderten Teilnehmer ist die Bezuschussung eines Betreuers möglich.

(4) Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Maßnahme gestellt sein. Dabei ist auch eine von den Teilnehmern eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste und ein Kurzbericht über die Maßnahme vorzulegen.

§ 19 Zuschuss für Jugendbildung

(1) Teilnehmer an Veranstaltungen anerkannter Träger der Jugendarbeit, die der Aus- und Fortbildung von Jugendleitern dienen.

(2) Die Zuschusshöhe beträgt 30 % für jeweils eine Veranstaltung im Jahr; zusätzlich wird ein Zuschuss in Höhe von 30 % der nach dem Reisekostengesetz dem Grunde nach ansatzfähigen Reisekosten gewährt.

(3) Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Maßnahme gestellt sein.

§ 20 Förderung des kommunalen Musikunterrichts

(1) Die Marktgemeinde Goldbach gewährt den Musikschülerinnen und Musikschülern aus Goldbach für den Besuch des Verbandes kommunaler Musikunterricht und der Musikschule Aschaffenburg einen Zuschuss in Höhe von 10 % der Unterrichtsgebühren.

(2) Maßgebend für die Gewährung des Zuschusses sind folgende Einkommensgrenzen der jeweiligen Erziehungsberechtigten:

für Alleinstehende:	22.500,00 €	(Gesamtbetrag der Einkünfte)
für Ehepaare	40.000,00 €	(Gesamtbetrag der Einkünfte)

Eine Gewährung des Sozialzuschusses erfolgt über das entsprechende Bundesgesetz.

(3) Nehmen mehrere Familienmitglieder (Kinder einer Familie) am Unterricht des Verbandes teil, werden folgende Zuschusssätze (Familienzuschuss) gewährt:

Teilnahme von	Zuschusssatz:
2 Personen	10 % der Gesamtunterrichtsgebühren
3 Personen	20 % der Gesamtunterrichtsgebühren
4 Personen	30% der Gesamtunterrichtsgebühren

(4) Bei der Belegung von weiteren Fächern (Mehrfächerzuschuss) werden folgende Zuschusssätze gewährt:

2 Fächer	10 % der Gesamtunterrichtsgebühren
3 Fächer	20 % der Gesamtunterrichtsgebühren
4 Fächer	30 % der Gesamtunterrichtsgebühren

Ein Mehrfächerzuschuss wird nicht bezahlt, wenn bereits ein Familienzuschuss gewährt wird und umgekehrt.

(5) Die Auszahlung der Zuschussbeträge erfolgt auf Antragstellung rückwirkend für das jeweilige Schuljahr. In Fällen, in denen ein Zuschuss nach Absatz 2 gewährt wird, kann die Auszahlung des beantragten Zuschusses direkt nach Vorlage des Zahlungsbeleges an die Lehrkraft erfolgen.

E. Förderung von Familien

§ 21 Kindergartengebühren

(1) Kinder, die gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten mit erstem Wohnsitz in Goldbach gemeldet sind und einen Goldbacher Kindergarten besuchen.

(2) Die Zuschusshöhe der Kindergartenbeiträge beträgt:

Buchungszeit:	Gebühr:	Zuschuss 1. Kind:	Zuschuss 2. Kind:	Zuschuss 3. Kind und jedes wei- tere Kind, wenn in der Familie mind. 3 Kinder unter 16 Jahre sind:
	€	€	€	€
> 3 – 4 Std.	92,00	10,00	36,00	57,00
> 4 – 5 Std.	98,50	10,50	42,50	63,50
> 5 – 6 Std.	105,00	12,00	49,00	70,00
> 6 – 7 Std.	112,00	14,00	55,00	76,00
> 7 – 8 Std.	119,00	15,00	62,00	83,00
> 8 – 9 Std.	126,00	16,00	68,00	89,00
> 9 Std.	133,00	18,00	75,00	96,00

(3) Die Förderung der Kinderkrippenbeiträge erfolgt nach der gleichen Festbetragsregelung wie für die Kindergartenbeiträge.

(4) Die Zuschusshöhe der Kindergartengebühren für Vorschulkinder beträgt:

Buchungszeit:	Gebühr:	Zuschuss 1. Kind:	Zuschuss 2. Kind:	Zuschuss 3. Kind und jedes wei- tere Kind, wenn in der Familie mind. 3 Kinder unter 16 Jahre sind:
	€	€	€	€
> 3 – 4 Std.	0,00	0,00	0,00	0,00
> 4 – 5 Std.	0,00	0,00	0,00	0,00
> 5 – 6 Std.	5,00	5,00	5,00	5,00
> 6 – 7 Std.	12,00	12,00	12,00	12,00
> 7 – 8 Std.	19,00	19,00	19,00	19,00
> 8 – 9 Std.	26,00	26,00	26,00	26,00
> 9 Std.	33,00	33,00	33,00	33,00

§ 22 Windelzuschuss

(1) Der Markt Goldbach gewährt einen Zuschuss zur Entsorgung von Eigenwindeln für Kleinkinder und Inkontinente Personen.

(2) Es werden pro Jahr acht Müllsäcke für Kinder bis zum 2. Lebensjahr und für Inkontinente Personen nach Vorlage eines ärztlichen Attestes auf Antrag verteilt.

§ 23 Zuschuss für den Erwerb gemeindeeigener Bauplätze

(1) Der Erwerb von gemeindeeigenen Bauplätzen durch Familien und Alleinerziehende mit leiblichen und adoptierten Kindern wird bezuschusst, wenn das Baugrundstück zur Eigenbebauung mit Eigennutzung verwendet wird.

(2) Der Zuschuss beträgt 8.000,00 € je steuerlich berücksichtigungsfähigem Kind. Wenn das Baugrundstück innerhalb von 10 Jahren an andere Personen als geradlinig Verwandte oder Ehegatten weiterverkauft wird, dann ist der gewährte Preisnachlass mit Rechtskraft des Vertrages aus dem Weiterverkauf, an den Markt Goldbach zu erstatten.

(3) Aktive Feuerwehrleute des Marktes Goldbach erhalten bei einem mindestens 5-jährigem abgeleisteten Feuerwehrdienst bzw. bei einer Verpflichtung von 8 Jahren aktiven Feuerwehrdienst beim Markt Goldbach einen zusätzlichen Zuschuss von 1.000,00 € je Kind, mindestens jedoch 1.000,00 €. Wird die Verpflichtung nicht voll eingehalten, muss dieser Zuschuss anteilmäßig zurückgezahlt werden.

(4) Der Zuschuss wird direkt auf den Kaufpreis angerechnet.

(5) Maßgebend für die Gewährung des Zuschusses sind folgende Einkommensgrenzen der jeweiligen Zuschussempfänger nach § 23 Abs. 1:

für Alleinstehende:	80.000,00 € (Gesamtbetrag der Einkünfte)
für Ehepaare	120.000,00 € (Gesamtbetrag der Einkünfte)

F. Förderung der Partnerschaft mit der Gemeinde Courseulles sur Mer und sonstige Austauschbegegnungen

§ 24 Partnerschaft mit der Gemeinde Courseulles sur Mer/Frankreich

(1) Der Markt Goldbach gewährt Goldbacher Gruppen für Besuche in der Gemeinde Courseulles und für französische Gegenbesuche im Markt Goldbach Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Die Besuche müssen der Völkerverständigung dienen. Sie sollen zum Verstehen der sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Fragen Frankreichs und Deutschlands allgemein und der Partnerschaftsregionen Calvados/Unterfranken im Besonderen, beitragen. Touristische oder private Reise- und Ferienfahrten werden nicht bezuschusst. Gefördert werden Gruppen bestehend aus Goldbacher Einwohnern und aktiven Mitgliedschaften in Goldbacher Vereinen. Die Reisedauer soll bei Besuchen und Gegenbesuchen drei Tage nicht überschreiten.

(3) Die Höhe des Zuschusses beträgt in der Regel:

- a) für Fahrten von Goldbacher Gruppen nach Courseulles pro Teilnehmer pauschal 38,00 €, für Personen ab vollendetem 25. Lebensjahr pauschal 28,00 €.

- b) für Besuche von französischen Gruppen aus der Gemeinde Courseulles erhält der Goldbacher Gastgeber, der Verein oder die gastgebende Gruppe pauschal 18,00 € pro französischem Teilnehmer.

Vorrangig sind andere Förderungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen (z. B. Bezirk, Kreis, Dachverbände, Bay. Jugendring, deutsch-französisches Jugendwerk). Der Zuschuss des Marktes Goldbach wird nur insoweit gewährt als die förderfähigen Ausgaben nicht durch andere Mittel gedeckt sind. Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Fördermittel werden zurückgefordert. Dies gilt nicht für Beträge unter 50,00 €. Teilnehmer mit Anspruch auf Reisekostenvergütung nach öffentlichem Reisekostenrecht werden nicht gefördert.

(4) Der Zuschuss soll beim Markt Goldbach spätestens zwei Monate vor Reiseantritt angezeigt werden. Antragsformulare können beim Markt Goldbach angefordert werden.

Der Antrag muss nähere Angaben enthalten über:

- a) Reisedauer, Programm
- b) französische Partner
- c) Zahl, Alter und Wohnort der Teilnehmer, Goldbacher Vereinszugehörigkeit
- d) Kosten und Finanzierung
- e) den verantwortlichen Leiter und Veranstalter

Über die Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Kultur, Sport und Soziales. Über Maßnahmen zur Förderung der Partnerschaft, die nicht mit diesen Richtlinien abgedeckt sind, entscheidet der Marktgemeinderat.

(5) Dem Markt Goldbach ist möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Reise ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Er muss enthalten:

- a.) Teilnehmerliste mit Altersangabe
- b) detaillierte Kostenaufstellung und Nachweis über anderweitige Förderung
- c) einen kurzen Erfahrungsbericht

Der Zuschuss wird nach Eingang des vollständigen Verwendungsnachweise von der Marktgemeindevverwaltung Goldbach ausgezahlt. Vorherige Abschlagszahlungen sind möglich.

§ 25 sonstige Fahrten von Goldbacher Gruppen in das Ausland

(1) Bezuschusst werden Austauschbegegnungen und Fahrten von Goldbacher Vereinen und Gruppen in das Ausland. Fahrten in die französische Partnergemeinde Courseulles sur Mer werden gem. § 23 abgerechnet.

(2) Die Zuschusshöhe beträgt für Goldbacher Kinder/Jugendliche zwischen 6 - 26 Jahre 3,50 € je Teilnehmer und Tag. Pro angefangene 6 Teilnehmer wird ein Betreuer mit 3,50 €/Tag bezuschusst. Der An- und Abreisetag gilt jeweils als ein Tag

(3) Der Antrag muss spätestens bis vier Wochen vor Beginn der Maßnahme angezeigt und der Förderantrag muss bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Maßnahme gestellt sein. Eine nachprüfbar aufgestellte Liste der entstandenen Kosten und eine von den Teilnehmern unterschriebene Liste sind dazu der Marktgemeinde Goldbach vorzulegen.

§ 26 sonstige Besuche von ausländischen Gästen in Goldbach

(1) Bezuschusst werden Austauschbegegnungen mit ausländischen Gästen in Goldbach, wenn Goldbacher Vereinen oder Gruppen Gastgeber sind. Besuche aus der französischen Partnergemeinde Courseulles sur Mer werden gem. § 23 abgerechnet.

(2) Die Höhe des Zuschusses beträgt Pro ausländischem Teilnehmer pauschal 18,00 € für die Aufenthaltsdauer von mindestens fünf Tagen. Der An- und Abreisetag gilt jeweils als ein Tag.

(3) Der Antrag im Rahmen dieser Richtlinie muss vom Veranstalter rechtzeitig vorher (d. h. spätestens vier Wochen vor der Maßnahme) bei der Gemeinde angezeigt werden. Die Zuschüsse werden bei Antragstellung bis spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Veranstaltung an den Antragsteller ausgezahlt. Eine nachprüfbare Aufstellung der entstandenen Kosten und eine von den Teilnehmern unterschriebene Liste sind dazu der Marktgemeinde Goldbach vorzulegen.

G. Förderung des Umweltschutzes

§ 27 Förderung von Streuobstwiesen

(1) Der Markt Goldbach gewährt für Sammelbestellungen von Obstbäumen über den Obst- und Gartenbauverein einen Zuschuss von 9,00 € je Baum.

§ 28 Bezuschussung einer Energieberatung

(1) Der Markt Goldbach gewährt für eine Energieberatung bei einem/r zertifizierten Energieberater/in mit KfW-Zulassung einen einmaligen Zuschuss, sofern die Beratung nicht schon von anderer Seite bezuschusst wird. Eine Liste der zugelassenen Energieberater/innen kann im Landratsamt Aschaffenburg angefordert werden.

(2) Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 % der angefallenen Kosten, maximal 250,00 €,

(3) Der Zuschuss wird pro Anwesen einmalig, nach Vorlage der angefallenen Rechnungen, mit Auszahlungsnachweis ausgezahlt. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens sechs Monaten nach der Energieberatung zu stellen.

§ 29 Förderung von Baumaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen CO₂-Bonus

(1) Der CO₂-Bonus prämiiert den Einsatz nachwachsender, Kohlenstoff speichernder Baustoffe regional oder zertifiziert, die langfristig im Gebäude verbaut werden. Die äußere Haut der Gebäudehülle wird nur gefördert, wenn sie Bestandteil einer Konstruktion zur Wärmedämmung ist und diese Konstruktion mindestens die Anforderungen der EnEV in der jeweils gültigen Form zum Zeitpunkt der Antragstellung entspricht.

(2) Von § 29 Abs. 1 sind ausgeschlossen:

- Tragende Dachkonstruktion und -schalung
- Einbau oder Austausch von Holzfenstern
- Reine Fassadenverkleidungen ohne zusätzliche Dämmmaßnahmen
- Innenausbau (z.B. Möblierung, Holzböden, Holztreppe und Innenwandverkleidungen).

(3) Die Baustoffe nach § 29 Abs. 1 müssen folgende Eigenschaften besitzen:

- Vollholz, Holzwerkstoffe und Dämmstoffe mit einem Mindestanteil von 80 Prozent an nachwachsenden Rohstoffen.

- Der Rohstoff muss regional geerntet worden sein oder eine FSC-, PEFC- oder Naturland-Zertifizierung aufweisen.
- Tropenholz ist ausgeschlossen. Die Verwendung von Tropenholz, auch von Tropenholz mit FSC, PEFC oder Naturland Zertifizierung, führt zum Ausschluss der eigentlichen Bau- oder Sanierungsmaßnahme von der Förderung und dadurch auch zum Wegfall der CO₂-Bonusförderung.

(4) Der Markt Goldbach bezuschusst den Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen zur Fassaden- und Dachdämmung nach § 29 Abs. 1 bis 3 bei Neu- und Umbauten von Wohn- und Geschäftshäusern, sowie Produktions- und betrieblichen Lagerstätten.

(5) Der Markt Goldbach bezuschusst den Einsatz von Holzwerkstoffen aus regionaler oder zertifizierter Holzwirtschaft nach § 29 Abs. 1 bis 3 bei Neu- und Umbauten von Wohn- und Geschäftshäusern, sowie Produktions- und betrieblichen Lagerstätten.

(6) Die Höhe des Zuschusses beträgt 10% der angefallenen Kosten, maximal 1.000,00 €.

(7) Der Zuschuss wird pro Anwesen einmalig für eine Maßnahme nach Abs. 4 und einmalig für eine Maßnahme nach Abs. 5, nach Vorlage der angefallenen Rechnungen, mit Auszahlungsnachweis und entsprechender Zertifizierung, sowie Vorlage der Fachunternehmer-Erklärung ausgezahlt. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens sechs Monaten nach Beendigung der Baumaßnahme zu stellen.

H. Schlussbestimmungen

§ 30 Zuschuss in Sonderfällen

- (1) Über mögliche Zuschüsse für Sonderfälle bzw. Vereine oder Organisationen, welche durch diese Richtlinien nicht oder nur kaum betroffen werden, ist vom Ausschuss für Jugend, Familie, Kultur, Sport und Soziales auf Antrag von Fall zu Fall zu entscheiden.

§ 31 In Kraft getreten

Diese Zuschussrichtlinie tritt zum 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuschussrichtlinie vom 01.01.2018 außer Kraft.

Goldbach, den 01.06.2018
Markt Goldbach

Thomas Krimm
1. Bürgermeister